

Friedhofsgebührensatzung

der Ortsgemeinde Heiligenroth vom 22.09.2001, zuletzt geändert durch die 9. Satzung der Ortsgemeinde Heiligenroth zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 02.06.2025

Der Ortsgemeinderat von Heiligenroth hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), beide in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Heiligenroth und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Höhe der Gebühren

I.	Bestattungsgebühren	
1.	Erdbeisetzungen in Reihengrabstätten	
1.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	
1.1.1	einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	3.273 EUR
1.1.2	ohne Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	1.488 EUR
1.2	Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	
1.2.1	einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	3.511 EUR
1.2.2	ohne Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	1.726 EUR
2.	Urnenbeisetzungen	
2.1	in Urnenreihengrabstätten	774 EUR

2.2	im Rasenreihengrabstätten einschl. Verlegen der Grabplatte	774 EUR
2.3	in Grabstätten, in denen bereits Erd- oder Urnenbestattete ruhen	774 EUR
3.	Erdbeisetzungen von:	
3.1	Leichen oder Körperteile, für die nach polizeilichen Vorschriften kein besonderes Grab notwendig ist oder personenstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtige Geburten, die in bereits bestehenden Grabstätten beigesetzt werden	774 EUR
4.	Soweit für Bestattungen an Samstagen Mehrkosten entstehen, sind diese der Ortsgemeinde zu erstatten.	
5.	Pflegepauschale bei der Einebnung von Grabstätten vor Ablauf der Ruhefrist auf Antrag Berechtigter	
5.1	Reihengrab	150 EUR
II.	Gebühren für Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen	
1.	Ausbettung von Leichen	
1.1	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten, soweit sie nicht selbst Auftraggeber gegenüber dem Unternehmen sind.	
2.	Ausbettung von Urnen	
2.1	Ausbettung von Urnen aus Erdgräbern	774 EUR
3.	Wiederbeisetzung	
3.1	Für die Wiederbeisetzung von ausgebetteten Leichen oder Urnen werden die Gebühren nach Abschnitt I erhoben.	
III.	NUTZUNGSGEBÜHREN – Rechte an Grabstätten	
1.	Erwerb des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten	
1.1	Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und anmeldepflichtigen Totgeburten	428 EUR
1.2	für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	1.260 EUR
1.3	als Urnen-Erdgrabstätte in Urnengrabfeldern	428 EUR
1.4	Rasenreihengrabstätte für Urnenbestattungen	1.082 EUR
IV.	SONSTIGE GEBÜHREN	
1.	Einsegnungshalle und Aufbewahrungsräume	
1.1	Benutzung der Einsegnungshalle und Aufbewahrung der Leichen in Aufbewahrungsräumen	119 EUR
1.2	Benutzung der Einsegnungshalle (ohne Aufbewahrung der Leichen in Aufbewahrungsräumen)	65 EUR
1.3	Aufbewahrung von Leichen in Aufbewahrungsräumen (ohne Benutzung der Einsegnungshalle)	
1.3.1	bis zu drei Tagen	65 EUR
1.3.2	für jeden weiteren angefangenen Tag	22 EUR

§ 5
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 30. November 1987 und die nachfolgenden Änderungssatzungen außer Kraft.

56412 Heiligenroth, _____

Ortsgemeinde Heiligenroth

Ortsbürgermeister